
Satzung über die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fördersatzung – Fös)

Vom 17. Dezember 2007
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 21.12.2007)

geändert durch Satzung vom 8. Mai 2008
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 20 vom 16.05.2008)

geändert durch Satzung vom 19. November 2009
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 48 vom 27.11.2009)

geändert durch Satzung vom 25. März 2010
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 13 vom 01.04.2010)

geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2010
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 17.12.2010)

geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2012
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51 vom 21.12.2012)

geändert durch Satzung vom 9. Oktober 2014
(AMBI 2014, S. 41)

geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2017
(AMBI 2017, S. 62)

geändert durch Satzung vom 10. Juni 2021
(AMBI 2021, S. 63)

zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2024
(AMBI 2024, S. 34)

**Satzung über die Förderung von lokalen
und regionalen Fernsehangeboten nach
dem Bayerischen Mediengesetz
(Fördersatzung – FöS)**

**Vom 17. Dezember 2007
(StAnz Nr. 51/52)**

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 5. Dezember 2024
(AMBI 2024, S. 34)**

Aufgrund Art. 23 Abs. 12 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Förderart
- § 3 Persönliche Voraussetzung der Förderung

Zweiter Abschnitt
Verfahren der Förderung

- § 4 Förderantrag
- § 5 Förderbescheid
- § 6 Förderzeitraum, Abschlagszahlungen
- § 7 Nachweise
- § 8 Rückforderung von Zuschüssen

Dritter Abschnitt
Höhe der Förderung

- § 9 Grundsätze der Förderung
- § 10 Förderung der Programmverbreitung
- § 11 Förderung der Programmherstellung
- § 12 Einsatz der Fördermittel

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

- §13 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Die Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Fernsehangeboten zur Grundversorgung der Bevölkerung mit lokalen und regionalen Inhalten nach Art. 23 Abs. 2 bis 4 BayMG durch Zuschüsse für die Programmherstellung und die Verbreitung der Programme.

§ 2
Förderart

Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung.

§ 3
**Persönliche Voraussetzung
 der Förderung**

- (1) Gefördert werden können Anbieter von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach dem BayMG, deren Angebot gemäß Art. 25 Abs. 1 BayMG genehmigt wurde und die gemäß den Vorschriften der Satzung über die Genehmigung von Rundfunkangeboten, über die Zuweisung und die Nutzung von Rundfunkübertragungskapazitäten nach dem Bayerischen Mediengesetz (Rundfunksatzung – RfS) gemäß Art. 23 Abs. 2 bis 4 BayMG mit der öffentlichen Aufgabe betraut wurden, ein lokales Grundversorgungsprogramm zu verbreiten.

- (2) Die Förderhöhe richtet sich nach den der Landeszentrale zur Verfügung stehenden Mitteln.

Zweiter Abschnitt
Verfahren der Förderung

§ 4
Förderantrag

- (1) ¹Die Förderung setzt einen gesonderten Antrag der betrauten Anbieter voraus. ²Der Antrag soll bis spätestens 2 Monate vor dem Beginn des Förderzeitraums (§ 6) eingereicht werden.
- (2) ¹Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzplan für den Förderzeitraum (§ 6) beizufügen. ²Dem Finanzplan müssen alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen für den Förderzeitraum zu entnehmen sein. ³Angeführte Ausgaben sind grundsätzlich zu erläutern. ⁴Der Finanzplan hat Einzelposten nach den Vorgaben der Landeszentrale aufzuweisen.

§ 5
Förderbescheid

Die Förderung der technischen Verbreitung sowie die Förderung der Programmherstellung können in gesonderten Bescheiden erfolgen.

§ 6
Förderzeitraum, Abschlagszahlungen

- (1) Der Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Landeszentrale kann Abschlagszahlungen auf die Fördersumme vorsehen.

§ 7 Nachweise

- (1) ¹Die zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen erforderlichen Nachweise sind gegenüber der Landeszentrale zu führen. ²Die Landeszentrale kann sich für die Überprüfung der Nachweise eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers bedienen; die Kosten hierfür trägt die Landeszentrale, soweit nicht aufgrund der Überprüfung Fördermittel ganz oder zum Teil zurückzuerstatten sind.
- (2) ¹Zum Nachweis, dass die Programmangebote entsprechend der Betrauung ausgestrahlt wurden, haben die Anbieter der Landeszentrale innerhalb zwei Wochen nach Ausstrahlung Sendeprotokolle unter Verwendung einer Programmcodierung vorzulegen. ²Auf gesonderte Anforderung durch die Landeszentrale haben die Anbieter innerhalb zwei Wochen nach Anforderung entsprechende Sendemitschnitte vorzulegen.
- (3) Die Anbieter haben spätestens 3 Monate nach Ende des Förderzeitraums die erforderlichen buchhalterischen Unterlagen vorzulegen, die eine abschließende Beurteilung der Fördervoraussetzungen, insbesondere in Bezug auf die notwendigen Ausgaben sowie die erzielten Einnahmen zulassen.

§ 8 Rückforderung von Zuschüssen

Erfüllt der betraute Anbieter nicht die Fördervoraussetzungen oder verwendet der Anbieter die Zuwendungen nicht zweckentsprechend, kann der Förderbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Die zuviel ausbezahlten Zuwendungen sind zurückzuerstatten.

Dritter Abschnitt Höhe der Förderung

§ 9 Grundsätze der Förderung

- (1) Gefördert werden die Herstellung der Programme im Sinn von Art. 23 Abs. 2 bis 4 BayMG und die Verbreitung nach Maßgabe von § 10.
- (1a) Bei der Programmherstellung können Anbieter benachbarter Versorgungsgebiete oder eines Regierungsbezirks nach vorheriger Genehmigung zusammenarbeiten und gleiche Programmteile in ihren jeweiligen Angeboten ausstrahlen, sofern die Inhalte mindestens zu einem Versorgungsgebiet einen lokalen Bezug aufweisen. Die Herstellungskosten werden für die Berechnung der Förderung nur für den Anbieter anerkannt, der den Programmteil produziert hat, oder bei einer gemeinsamen Produktion nach einem von den Anbietern aufgestellten Verteilungsschlüssel zugeteilt. Die Ausstrahlung neu produzierter oder bereits geförderter Programmteile anderer Pro-

grammanbieter im Rahmen von versorgungsgebietsübergreifenden Gemeinschaftsproduktionen oder als Programmwiederholung im eigenen Programm ist möglich. Eine erneute Förderung der Herstellungskosten für den ausstrahlenden Anbieter ist nicht möglich.

- (2) ¹Förderfähig sind Ausgaben, die bei der Herstellung des Programms entstehen oder der Verbreitung des Programms dienen. ²Nicht förderfähig sind sonstige betriebliche Ausgaben des Anbieters wie etwa Internetauftritt, Messebesuche und -auftritte oder Veranstaltungen.
- (3) ¹Aus den vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Fördermitteln werden die Verbreitungskosten, gegebenenfalls abzüglich eines Selbstbehalts, vorab beglichen. ²Die Verbreitungskosten können unmittelbar an einen mit der Kapazitätsbereitstellung beauftragten Dritten überwiesen werden.
- (4) ¹Der notwendige Bedarf für die Programmherstellung (§ 11) der Spartenanbieter wird nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der Landeszentrale vorab gefördert. ²Förderfähig ist auch die Verbreitung von bereits herstellungsgeförderten Spartenangeboten, deren Inhalt von bayernweitem Interesse ist und die in mehreren oder allen Versorgungsgebieten in die jeweiligen lokalen/regionalen Angebote integriert werden.
- (5) Die Bewilligung kann auf der Grundlage eines gesonderten vorläufigen Bewilli-

gungsbescheides, der die voraussichtliche Höhe der Förderung festlegt, erfolgen.

- (6) Ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme ist spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu stellen.

§ 10

Förderung der Programmverbreitung

- (1) ¹Förderfähig sind Ausgaben für die Verbreitung in Breitbandkabelanlagen, einschließlich für die IP-Verbreitung, für die drahtlose Verbreitung über erdgebundene Sender (DVB-T2) und für die Verbreitung über Satellit. ²Vorrangig werden die Satelliten- und die Kabelverbreitung gefördert. ³Für die Steigerung der IP-Reichweite sowie die Verbesserung der Verfügbarkeit und Auffindbarkeit auf digitalen Plattformen und Benutzeroberflächen können Fördermittel auch für Pilotprojekte und Regelbetrieb eingesetzt werden.
- (2) Zu den Ausgaben der Verbreitung zählen insbesondere die Leitungskosten zu den Einspeisepunkten der in Absatz 1 genannten Verbreitungswege, Schaltkosten, die Kosten der Verbreitung im Breitbandkabelnetz und die Nutzungsentgelte für den Satellitentransponder sowie Kosten in Verbindung mit hybriden Nutzungen des jeweiligen Verbreitungsweges.
- (3) ¹Notwendige Ausgaben für die wiederholte technische Verbreitung des betrau-

ten Programmangebots werden gefördert. ²Wird ein Übertragungsweg nicht in vollem zeitlichem Umfang für betraute lokale oder regionale Programmangebote des Anbieters oder Spartenanbieters genutzt, so ist der Umfang der Förderung nach der tatsächlichen Nutzungszeit zu bemessen. ³Bei der Berechnung der Förderhöhe wird das Nutzungsverhalten der Fernsehzuschauer (Zuschauer-Reichweiten) über den zeitlichen Tagesverlauf hinweg berücksichtigt. ⁴Die Wertigkeit der Sendezeiten im Tagesverlauf wird aus den durchschnittlichen Viertelstundenreichweiten errechnet, welche die Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung/GfK für das Vorjahr ermittelt hat.

§ 11

Förderung der Programmherstellung

- (1) ¹Der Umfang der Förderung wird aus dem Vergleich der für die Erstellung des Programmangebots notwendigen Ausgaben mit den durch die Ausstrahlung des Programmangebots erzielten Einnahmen ermittelt (Bedarf). ²Alle für die Herstellung des Programms notwendigen Ausgaben sowie alle durch die Programmausstrahlung einschließlich der Werbeblöcke unmittelbar vor dem Beginn und im Anschluss an das betraute Programmangebot erzielten Einnahmen werden zur Ermittlung des Bedarfs herangezogen. ³Beschränkt sich die Tätigkeit des Anbieters auf die Herstellung und Verbreitung des Programms nach Art. 23 Abs. 2 bis 4 BayMG, so sind die gesamten Ausgaben des Anbieters heranzuziehen. ⁴Betätigt

sich der Anbieter daneben noch auf anderen Gebieten, dürfen nur die der Programmherstellung und Programmverbreitung zurechenbaren Ausgaben berücksichtigt werden.

- (2) ¹Zu den anrechnungspflichtigen Einnahmen gehören auch die Finanzierungsbeiträge des bundesweiten Veranstalters im Fall des Art. 3 Abs. 3 BayMG nach § 23 der Fernsehsatzung. ²Zweitverwertungen des vom Anbieter erstellten Programmangebots sind zu den Einnahmen hinzuzurechnen, soweit die Einnahmen hieraus innerhalb eines halben Jahres nach der Erstausstrahlung verbucht werden.
- (3) ¹Als notwendige Ausgaben werden alle im Förderzeitraum ausschließlich oder anteilig für die Herstellung des Programms vom Beginn der Planung bis zur sendefähigen Fertigstellung entstandene Ausgaben, insbesondere Sach- und Personalausgaben anerkannt. ²Gemeinkosten sind anteilig aufzuteilen.
- (4) ¹Bei den Personalausgaben sind die Arbeitgeberanteile einzubeziehen. ²Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die für bayerische Staatsbeamte geltenden Bestimmungen über die Reisekostenvergütung zu beachten. ³Die Personalausgaben für einzelne Mitarbeiter dürfen bei gleicher Tätigkeit den Durchschnitt der letzten drei dem Förderzeitraum vorangegangenen Geschäftsjahre nicht übersteigen. ⁴Anpassungen sind im Rahmen von Tarifabschlüssen möglich.

- (5) Als Ausgaben für die Programmherstellung sind Zahlungen an Zulieferer im Sinne des § 13 Abs. 1 FSS in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, wenn hierdurch ein Programmangebot im Rahmen der Betrauung des Hauptanbieters zur Ausstrahlung gelangt.

§ 12

Einsatz der Fördermittel

- (1) ¹Im Wirtschaftsplan der Landeszentrale wird jährlich die Höhe des Gesamtförderbetrags für die Hauptanbieter und die Spartenanbieter festgelegt. ²Die Verteilung erfolgt für die Spartenanbieter ausschließlich nach Absatz 4.
- (2) ¹Die Verteilung des für die Anbieter zur Verfügung stehenden Gesamtförderbetrags erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellungskosten der betrauten Sendezeit. ²Übergangsweise können Kompensations- und Kooperationsfaktoren berücksichtigt werden. ³Bei den anzusetzenden Herstellungskosten werden die Besonderheiten des jeweiligen Versorgungsgebiets, insbesondere orts- und personenvariable Kosten in Verbindung mit der regionalen Kaufkraft, berücksichtigt. ⁴Der errechnete Fehlbedarf eines Anbieters bildet sich aus der Differenz seiner Erlöse und Aufwendungen im betrauten Programm. ⁵Die Herstellungskosten in jedem Versorgungsgebiet werden jährlich ermittelt.

- (3) Der Anteil eines Anbieters am Gesamtförderbetrag ergibt sich aus dem Verhältnis des Betrages seines errechneten Fehlbedarfs zum errechneten Gesamtfehlbedarf aller Anbieter.
- (4) ¹Spartenanbieter erhalten als Förderung im Förderjahr je betrauter Wochenminute maximal € 12.000,-^{*)}. ²Zahlungen der Hauptanbieter, zu denen diese medienrechtlich verpflichtet sind, werden auf den Förderbetrag angerechnet. ³Übersteigt die Förderung nach Satz 1 die nach Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Förderung anteilsmäßig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

^{*)} Bis zum 31. Dezember 2014 € 5.000,-,
Bis zum 31. Dezember 2024 € 10.000,-.